

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 29. Juni

1979

Inhalt:

	Seite		Seite
Erhöhung der Bezüge der Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Vikare ab 1. März 1979	97	Ruhen der Stiftungsaufsicht	118
Anhebung der Vergütung der Angestellten und Entgelte für Mitarbeiter in der Ausbildung ab 1. März 1979	101	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Attendorn, Finnentrop und Plettenberg	118
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter	108	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellinghofen und die Ev. Kirchengemeinde Brünnighausen	118
Änderung der Tarifverträge über das Urlaubsgeld	110	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinde Finnentrop, die Ev. Petri-Kirchengemeinde Dolar und die Ev. Kirchengemeinde Grevenbrück	119
Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter	111	Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstellenverbindung der Ev. Kirchengemeinden Schale und Hörstel	119
Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung	112	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede	119
Ordnung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen	114	Druckfehlerberichtigung	120
Änderung der Dienstwohnungsverordnung	116	Persönliche und andere Nachrichten	120
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp	117	Neu erschienene Bücher und Schriften	122
Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden	118	Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e. G. Münster zum 31. 12. 1978	124

Erhöhung der Bezüge der Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Vikare ab 1. März 1979

Landeskirchenamt
Az.: 15673 III/79/B 9-01

Bielefeld, den 4. 5. 1979

Der Bund bereitet ein Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vor. Danach soll für die Bundes- und Landesbeamten mit Wirkung vom 1. März 1979 eine Erhöhung der Grundgehälter, Amtszulagen und Ortszuschläge sowie der Bezüge der vorhandenen Anwärter um 4 vom Hundert vorgenommen werden. Außerdem soll das Urlaubsgeld angehoben werden.

Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Finanzminister angeordnet, daß auf die erhöhten Bezüge vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung Abschlagszahlungen geleistet werden; der Vorbehalt bezieht sich auf die sich gegenüber den geltenden Vorschriften ergebenden Mehrbeträge. Die Einzelheiten dieser Regelung sind aus dem als Anlage I auszugsweise wiedergegeben Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 18. April 1979 beschlossen, daß die für die Beamten des sonstigen öffentlichen Dienstes vorgesehenen Bestimmungen entsprechend für die Pfarrer, Prediger, Pastoren im

Hilfsdienst, Kirchenbeamten und Vikare im Bereich der westfälischen Landeskirche Anwendung finden sollen. Aufgrund einer Ermächtigung durch die Kirchenleitung hat das Landeskirchenamt am 2. Mai 1979 dazu folgende Einzelheiten festgelegt:

1. Vorbehaltlich der noch vorzunehmenden Änderung der Besoldungsordnungen für die **Pfarrer, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst** gilt folgendes:
 - a) Die Sätze der Dienstbezüge ab 1. März 1979 ergeben sich aus den als Anlagen II und III abgedruckten vorläufigen Fassungen der Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung und zur Predigerbesoldungsordnung.
 - b) Die Bestimmungen für die Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Anlage I) finden ab 1. März 1979 für die versorgungsberechtigten Pfarrer, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst sowie deren Hinterbliebene entsprechend Anwendung.
2. Die **Kirchenbeamten** erhalten erhöhte Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. März 1979 in ent-

sprechender Anwendung der Bestimmungen des Runderlasses des nordrhein-westfälischen Finanzministers (vgl. Anlage I).

3. Den Bezügen der **Vikare** wird mit Wirkung vom 1. März 1979 an die Tabelle in der Anlage IV zugrunde gelegt.
4. Das **Urlaubsgeld** wird in entsprechender Anwendung der für die Beamten des sonstigen öffentlichen Dienstes geltenden Bestimmungen gezahlt [Urlaubsgeldgesetz (KABl. 1977 S. 156) i.V.m. Anlage I]

Für die Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst und Vikare sowie für die Kirchenbeamten der angeschlossenen Kirchenkreise und der Landeskirche wird die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt die erhöhten Bezüge — erstmalig für den Monat Juni 1979 — festsetzen. Die Versorgungsempfänger erhalten die geänderten Bezüge von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund. Es wird gebeten, den übrigen Kirchenbeamten die angehobenen Bezüge ebenfalls vom Monat Juni 1979 an zu zahlen. Die Auszahlung der erhöhten Bezüge erfolgt, soweit noch eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, unter Vorbehalt einer eventuell notwendigen Änderung.

Anlage I

Abschlagszahlung

auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge, der Anwärterbezüge und des Urlaubsgeldes

— RdErl. d. Finanzministers v. 17. 4. 1979
— B 2100 — 56 — IV A 2 —

Der Bund bereitet z. Z. ein Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1979 vor. Nach dem Entwurf soll mit unmittelbarer Geltung auch für den Bereich der Länder mit Wirkung vom 1. März 1979 eine Erhöhung der Grundgehälter und Amtszulagen sowie der Ortszuschläge und der Anwärterbezüge um 4 v. H. vorgenommen werden. Daneben ist eine Erhöhung des Urlaubsgeldes für Besoldungsempfänger von bisher 150,— DM auf 300,— DM bzw. für Anwärter von bisher 100,— DM auf 200,— DM vorgesehen; Urlaubsgeldberechtigte, deren regelmäßige Arbeitszeit oder deren Dienst ermäßigt worden ist und die entsprechend verringerte Dienstbezüge erhalten, sollen statt des bisher einheitlich gewährten Urlaubsgeldes von 75,— DM ein im gleichen Verhältnis wie ihre Bezüge verringertes Urlaubsgeld erhalten. . .

Nach . . . ist der Finanzminister ermächtigt, entsprechend dem Vorgehen des Bundes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten. Zur Durchführung der Abschlagszahlungen bitte ich folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes sind — möglichst mit den Bezügen für den Monat Juni 1979 — erhöhte Bezüge zu zahlen. Für die Monate März bis Mai 1979 sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten. Die Zahlungen werden

unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung geleistet; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Bezügen ergeben.

2.1 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge

2.11 Die Grundgehaltsätze der Besoldungsordnungen A, B. . . werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt.

2.12 . . .

2.13 . . .

2.14 . . .

2.15 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2¹⁾ ersetzt.

2.16 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

2.161 . . .

2.162 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG und nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW-2. BesVNG oder nach Artikel III Abs. 1 des 2. AnpGNW-2. BesVNG nehmen an der Erhöhung um 4 v. H. teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags oder für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Nummer 2.14 Satz 2 gilt entsprechend.

Überleitungszulagen, die für den Wegfall oder die Verminderung von ruhegehaltfähigen Stellenzulagen gewährt werden, nehmen an der Erhöhung nicht teil.

2.163 . . .

2.164 Ausgleichszulagen nach Artikel IX § 12 des 2. BesVNG, nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW-2. BesVNG und Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vermindern sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. . .

2.2 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge

2.21 Die Nrn. 2.11, 2.12 und 2.14 bis 2.16 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge²⁾.

2.22 — 2.27 . . .

2.3 Abschlagszahlung auf die erhöhten Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen

Die Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst . . . ergeben sich aus der Anlage 5 . . .

2.4 Abschlagszahlung auf das erhöhte Urlaubsgeld

Das erhöhte Urlaubsgeld ist den Beamten und Richtern mit den Bezügen für den Monat Juli 1979 zu zahlen. Nr. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

3. . . .

¹⁾ In die Ortszuschlagstabelle sind zur Vermeidung eines doppelten Abdrucks die zu der jeweiligen Tarifklasse gehörenden Gruppen des BAT-KF aufgenommen worden.

²⁾ Da die Versorgungsbezüge von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt werden, wird hier von der Wiedergabe der weiteren Einzelheiten einschließlich der Anlage 3 abgesehen.

Anlage 1

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Ortszu- schlag tarifkl.	Dienstaltersstufe															Dienstalters- zulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1		836,53	864,25	891,97	919,69	947,41	975,13	1.002,85	1.030,57	1.058,29	1.135,55						27,72
2		886,07	913,79	941,51	969,23	996,95	1.024,67	1.052,39	1.080,11	1.107,83	1.212,81						27,72
3		949,29	978,57	1.007,85	1.037,13	1.066,41	1.095,69	1.124,97	1.154,25	1.183,53	1.290,08						29,28
4	II	985,25	1.019,12	1.052,99	1.086,86	1.120,73	1.154,60	1.188,47	1.222,34	1.256,21	1.367,34						33,87
5		1.019,94	1.058,54	1.097,14	1.135,74	1.174,34	1.212,94	1.251,54	1.290,14	1.328,74	1.440,10						38,60
6		1.079,92	1.119,94	1.159,96	1.199,98	1.240,00	1.280,02	1.320,04	1.360,06	1.400,08	1.572,38						1)
7		1.166,83	1.206,85	1.246,87	1.286,89	1.326,91	1.366,93	1.406,95	1.446,97	1.486,99	1.530,36			1.662,60			1)
8		1.221,97	1.271,30	1.320,63	1.369,96	1.419,29	1.468,62	1.517,95	1.567,28	1.616,61	1.684,58			1.857,05			1)
9		1.365,40	1.416,29	1.469,31	1.522,75	1.577,18	1.636,49	1.695,80	1.755,11	1.814,42	1.873,73			2.051,66			1)
10		1.495,20	1.568,88	1.642,56	1.716,24	1.789,92	1.863,60	1.937,28	2.010,96	2.084,64	2.158,32			2.379,36			73,68
11	I c	1.742,04	1.817,53	1.893,02	1.968,51	2.044,00	2.119,49	2.194,98	2.270,47	2.345,96	2.421,45			2.647,92	2.723,41		75,49
12		1.897,34	1.987,35	2.077,36	2.167,37	2.257,38	2.347,39	2.437,40	2.527,41	2.617,42	2.707,43			2.977,46	3.067,47		90,01
13		2.149,85	2.247,03	2.344,21	2.441,39	2.538,57	2.635,75	2.732,93	2.830,11	2.927,29	3.024,47			3.316,01	3.413,19		97,18
14		2.272,82	2.388,83	2.464,84	2.590,85	2.716,86	2.842,87	2.968,88	3.094,89	3.220,90	3.346,91			3.724,94	3.850,95		126,01
15	I b	2.495,19	2.633,71	2.772,23	2.910,75	3.049,27	3.187,79	3.326,31	3.464,83	3.603,35	3.741,87			4.157,43	4.295,95	4.434,47	138,52
16		2.773,24	2.933,45	3.093,66	3.253,87	3.414,08	3.574,29	3.734,50	3.894,71	4.054,92	4.215,13			4.695,76	4.855,97	5.016,18	160,21

2.—4.

9.

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Anlage 2

Tarif- klasse	Zu der Tarif- klasse gehörende Besoldungsgruppen u. Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11	677,94	786,08	878,61	967,04	1.008,07	1.085,83	1.163,59	1.260,45
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 I bis II b	571,91	680,05	772,58	861,01	902,04	979,80	1.057,56	1.154,42
I c	A 9 bis A 12 III bis V a/b Kr. VII bis Kr. XII	508,27	616,41	708,94	797,37	838,40	916,16	993,92	1.090,78
II	A 1 — bis A 8 V c bis X Kr. I bis Kr. VI	478,79	581,79	674,32	762,75	803,78	881,54	959,30	1.056,16

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 96,86 DM.

I.
Anwärterbezüge für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
(Monatsbeträge)

Anlage 5

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	nach § 62 Abs. 1 DM	nach § 62 Abs. 2 DM
...				
A 13	1.347	1.515	340	76
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 I. BesVNG)	1.396	1.566	344	76
...				

II.
...

Anlage II

**Vorläufige Fassung der ab 1. März 1979
anzuwendenden Anlage zur Pfarrbesoldungs-
ordnung**

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 und 27 PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	2.149,85	2.212,82
2. Dienstaltersstufe	2.247,03	2.338,83
3. Dienstaltersstufe	2.344,21	2.464,84
4. Dienstaltersstufe	2.441,39	2.590,85
5. Dienstaltersstufe	2.538,57	2.716,86
6. Dienstaltersstufe	2.635,75	2.842,87
7. Dienstaltersstufe	2.732,93	2.968,88
8. Dienstaltersstufe	2.830,11	3.094,89
9. Dienstaltersstufe	2.927,29	3.220,90
10. Dienstaltersstufe	3.024,47	3.346,91
11. Dienstaltersstufe	3.121,65	3.472,92
12. Dienstaltersstufe	3.218,83	3.598,93
13. Dienstaltersstufe	3.316,01	3.724,94
14. Dienstaltersstufe	3.413,19	3.850,95

II. Familienzuschlag (§§ 3, 20 und 40 PfBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

für das 1. Kind	92,53 DM
für das 2. Kind	88,43 DM
für das 3. Kind	41,03 DM
für das 4. Kind und 5. Kind	77,76 DM
für das 6. und jedes weitere Kind	je 96,86 DM

III. Zulagen (§§ 3 und 27 PfBO)

- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,— DM
- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich
 - nach § 3 Abs. 5 Satz 1 PfBO 126,01 DM
 - nach § 3 Abs. 5 Satz 2 PfBO 252,02 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27 PfBO)

- Ev. Kirche im Rheinland: ...
- Ev. Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 19, 27 und 28 PfBO)		für das 4. und 5. Kind	77,76 DM
Der Ortszuschlag beträgt monatlich		für das 6. und jedes weitere	
in der Stufe 1	571,91 DM	Kind	je 96,86 DM
in der Stufe 2	680,05 DM		

Anlage III**Vorläufige Fassung der ab 1. März 1979
anzuwendenden Anlage zur Prediger-
besoldungsordnung****III. Zulagen** (§§ 3 und 13 PrBO)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich 100,— DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich
 - a) nach § 3 Abs. 6 Satz 1 PrBO 194,36 DM
 - b) nach § 3 Abs. 6 Satz 2 PrBO 388,72 DM

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 und 13 PrBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1. Dienstaltersstufe	1.897,34	2.149,85
2. Dienstaltersstufe	1.987,35	2.247,03
3. Dienstaltersstufe	2.077,36	2.344,21
4. Dienstaltersstufe	2.167,37	2.441,39
5. Dienstaltersstufe	2.257,38	2.538,57
6. Dienstaltersstufe	2.347,39	2.635,75
7. Dienstaltersstufe	2.437,40	2.732,93
8. Dienstaltersstufe	2.527,41	2.830,11
9. Dienstaltersstufe	2.617,42	2.927,29
10. Dienstaltersstufe	2.707,43	3.024,47
11. Dienstaltersstufe	2.797,44	3.121,65
12. Dienstaltersstufe	2.887,45	3.218,83
13. Dienstaltersstufe	2.977,46	3.316,01
14. Dienstaltersstufe	3.067,47	3.413,19

**Vorläufige Übersicht über die ab 1. März 1979
zu zahlenden Vikarsbezüge**
(Monatsbeträge in DM)**II. Familienzuschlag** (§§ 3, 9 und 20 PrBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

für das 1. Kind	92,53 DM
für das 2. Kind	88,43 DM
für das 3. Kind	41,03 DM

	(Pfarr-) Vikare	Prediger- vikare
Grundbetrag vor Voll- endung des 26. Lebensjahres	1.396	1.300
Grundbetrag nach Voll- endung des 26. Lebensjahres	1.566	1.465
Verheiratetenzuschlag	344	334

**Anhebung der Vergütung der Angestellten und
der Entgelte für Mitarbeiter in der Ausbildung
ab 1. März 1979**

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses werden im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist mit Wirkung vom 1. März 1979 an zu verfahren:

Bielefeld, den 2. Mai 1979

(L. S.)

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung

I.**Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

vom 30. März 1979

§ 1**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2**Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT¹⁾
fallen**

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich — bis zu einer entsprechenden Änderung des § 28 Abs. 1 BAT abweichend hiervon — aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 3**Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT¹⁾
fallen**

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4**Stundenvergütungen**

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungs- gruppe	DM	In Vergütungs- gruppe	DM
X	9,35	Kr. I	10,18
IX b	9,85	Kr. II	10,66
IX a	10,04	Kr. III	11,18
VIII	10,42	Kr. IV	11,73
VII	11,10	Kr. V	12,33
VI a/b	11,82	Kr. VI	13,02
V c	12,74	Kr. VII	14,00
V a/b	13,95	Kr. VIII	14,83
IV b	15,10	Kr. IX	15,73
IV a	16,40	Kr. X	16,70
III	17,82	Kr. XI	17,77
II b	18,74	Kr. XII	18,83
II a	19,74		
I b	21,55		
I a	23,43		
I	25,56		

¹⁾ Den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT entsprechen die Anlagen 1 und 2 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962 — Allgemeine Vergütungsordnung und Pflegepersonal-Vergütungsordnung —.

§ 5**Überleitung am 1. März 1979**

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT¹⁾ fallenden Angestellten, die am 28. Februar 1979 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. März 1979 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeiträge erhöht.

§ 6

...

§ 7**Ortszuschlag**

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigelegte Ortszuschlagstabelle²⁾. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 8**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten³⁾. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9**Inkrafttreten und Kündigung**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft. . . .

²⁾ Die Anlage 6 wird nicht abgedruckt. Sie stimmt in den Sätzen mit der für die Kirchenbeamten anzuwendenden, auf Seite 100 abgedruckten Ortszuschlagstabelle überein, in die die zu den Tarifklassen gehörenden Vergütungsgruppen eingefügt sind.

³⁾ § 8 Satz 1 ist auf Antrag ferner nicht für Angestellte anzuwenden, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

Anlage 1
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach
Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. A BAT)

Verg.- Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensaltersstufen															
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.	
I	—	3.047,08	3.212,27	3.377,48	3.542,68	3.707,88	3.873,10	4.038,30	4.203,50	4.368,71	4.533,92	4.699,13	4.864,33	5.029,52	—	
I a	—	2.808,59	2.936,98	3.065,34	3.193,72	3.322,08	3.450,48	3.578,87	3.707,22	3.835,60	3.963,97	4.092,37	4.220,73	4.348,82	—	
I b	—	2.496,88	2.620,29	2.743,72	2.867,11	2.990,53	3.113,94	3.237,36	3.360,77	3.484,19	3.607,59	3.731,00	3.854,43	3.977,55	—	
II a	—	2.213,22	2.326,57	2.439,94	2.553,29	2.666,66	2.780,02	2.893,38	3.006,74	3.120,10	3.233,46	3.346,82	3.460,11	—	—	
II b	—	2.063,60	2.166,93	2.270,26	2.373,60	2.476,94	2.580,28	2.683,61	2.786,95	2.890,30	2.993,62	3.096,96	3.142,14	—	—	
III	1.966,97	2.063,60	2.160,24	2.256,86	2.353,50	2.450,14	2.546,77	2.643,39	2.740,03	2.836,66	2.933,32	3.029,95	3.121,87	—	—	
IV a	1.783,05	1.871,47	1.959,89	2.048,30	2.136,72	2.225,14	2.313,57	2.401,99	2.490,42	2.578,84	2.667,26	2.755,68	2.842,89	—	—	
IV b	1.630,29	1.700,44	1.770,59	1.840,72	1.910,85	1.981,01	2.051,13	2.121,28	2.191,43	2.261,55	2.331,70	2.401,83	2.411,17	—	—	
V a	1.441,56	1.497,13	1.552,69	1.612,71	1.674,36	1.736,04	1.797,71	1.859,38	1.921,05	1.982,72	2.044,39	2.106,06	2.163,35	—	—	
V b	1.441,56	1.497,13	1.552,69	1.612,71	1.674,36	1.736,04	1.797,71	1.859,38	1.921,05	1.982,72	2.044,39	2.106,06	2.163,35	—	—	
V c	1.362,67	1.412,76	1.462,91	1.515,50	1.568,08	1.622,90	1.681,25	1.739,63	1.797,99	1.856,34	1.913,96	—	—	—	—	
VI a	1.290,43	1.329,13	1.367,83	1.406,53	1.445,22	1.485,07	1.525,70	1.566,33	1.607,69	1.652,79	1.697,88	1.743,00	1.788,09	1.833,21	1.871,89	
VI b	1.290,43	1.329,13	1.367,83	1.406,53	1.445,22	1.485,07	1.525,70	1.566,33	1.607,69	1.652,79	1.697,88	1.733,17	—	—	—	
VII	1.195,49	1.226,91	1.258,35	1.289,77	1.321,22	1.352,63	1.384,07	1.415,50	1.446,93	1.479,23	1.512,25	1.536,06	—	—	—	
VIII	1.105,93	1.134,67	1.163,42	1.192,17	1.220,92	1.249,67	1.278,42	1.307,17	1.335,93	1.357,29	—	—	—	—	—	
IX a	1.069,76	1.098,35	1.126,92	1.155,49	1.184,08	1.212,65	1.241,22	1.269,81	1.298,32	—	—	—	—	—	—	
IX b	1.029,66	1.055,74	1.081,82	1.107,90	1.133,98	1.160,07	1.186,14	1.212,22	1.234,27	—	—	—	—	—	—	
X	956,11	982,20	1.008,28	1.034,35	1.060,44	1.086,52	1.112,60	1.138,69	1.164,73	—	—	—	—	—	—	

Anlage 2

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b	—	2.372,04	—
II a	—	2.102,56	—
II b	—	1.960,42	—
Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	—	—	1.630,29
V a / V b	—	—	1.441,56
V c	1.267,28	1.308,16	1.362,67
VI a / VI b	1.200,10	1.238,81	1.290,43
VII	1.111,81	1.147,67	1.195,49
VIII	1.028,51	1.061,69	1.105,93
IX a	994,88	1.026,97	1.069,76
IX b	957,58	988,47	1.029,66
X	889,18	917,87	956,11

Anlage 3

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung d. 16. Lebensjahres	973,07	920,85	871,60	—	829,65	789,20
Nach Vollendung d. 16. Lebensjahres	1.149,99	1.088,28	1.030,07	1.006,56	980,49	932,69
Nach Vollendung d. 17. Lebensjahres	1.326,92	1.255,71	1.188,54	1.161,41	1.131,34	1.076,18

Anlage 4

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe (monatlich in DM)									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	2.331,68	2.454,81	2.577,93	2.660,55	2.743,12	2.825,74	2.908,35	2.990,97	3.073,54	3.151,50
Kr. XI	2.158,66	2.277,13	2.395,57	2.475,06	2.554,54	2.634,05	2.713,53	2.793,02	2.872,50	2.945,76
Kr. X	1.998,12	2.107,22	2.216,32	2.289,59	2.362,85	2.436,11	2.509,34	2.582,61	2.655,86	2.727,55
Kr. IX	1.850,06	1.951,36	2.052,66	2.121,26	2.189,84	2.258,41	2.327,00	2.395,57	2.464,14	2.524,94
Kr. VIII	1.712,91	1.806,42	1.899,94	1.963,83	2.027,74	2.091,65	2.155,55	2.219,45	2.283,35	2.337,90
Kr. VII	1.586,66	1.673,93	1.761,23	1.818,90	1.876,56	1.934,22	1.991,90	2.049,56	2.107,22	2.164,90
Kr. VI	1.482,70	1.554,32	1.628,73	1.683,28	1.737,84	1.792,39	1.846,94	1.901,48	1.956,04	2.004,37
Kr. V	1.388,05	1.452,25	1.519,21	1.564,13	1.610,02	1.659,91	1.709,79	1.759,66	1.809,55	1.856,30
Kr. IV	1.301,13	1.359,97	1.418,82	1.458,93	1.500,95	1.543,08	1.585,20	1.630,29	1.677,05	1.719,13
Kr. III	1.220,90	1.274,38	1.327,88	1.363,98	1.400,09	1.436,20	1.472,88	1.510,79	1.548,70	1.579,58
Kr. II	1.147,35	1.194,14	1.240,95	1.273,05	1.305,14	1.337,23	1.369,34	1.401,43	1.433,53	1.461,64
Kr. I	1.079,15	1.120,61	1.162,06	1.190,14	1.218,21	1.246,29	1.274,38	1.302,46	1.330,54	1.358,64

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	856,87	894,38	
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.012,66	1.056,99	
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.168,46	1.219,61	1.274,77

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die unter den RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1978 — Z B 1/2 — 23/06 — 98/78 — (GABl. NW. 1978 S. 133) fallen, ist die erhöhte Vergütung solange unter Vorbehalt zu zahlen, bis die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.
2. Der Aufschlag nach Nr. 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt 3,2 v. H. (80 v. H. von 4 v. H.).

II.
Tarifvertrag
vom 30. März 1979

zur Änderung des Tarifvertrages über die
Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des
Sozial- und des Erziehungsdienstes

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 28. April 1978, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheiraten-
	DM	zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1.356,06	72,10
des Sozialpädagogen	1.356,06	72,10
des Erziehers	1.119,75	68,68
der Kindergärtnerin	1.119,75	68,68
der Hortnerin	1.119,75	68,68
der Kinderpflegerin	1.060,01	68,68“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit

Ablauf des 31. März 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten¹⁾.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Aufhebung des § 2
des Tarifvertrages vom 16. März 1977

§ 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes i.d.F. des Tarifvertrages vom 28. April 1978²⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.

- ¹⁾ § 2 Satz 1 ist auf Antrag ferner nicht anzuwenden für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.
- ²⁾ Vgl. KABl. 1977 S. 56 und 1978 S. 81.

III.

Tarifvertrag
vom 30. März 1979
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikan-

ten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 28. April 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
der pharm.-techn. Assistentin	1.119,75	68,68
des Krankengymnasten	1.119,75	68,68
der Beschäftigungstherapeutin	1.119,75	68,68
der Orthoptistin	1.119,75	68,68
des Logopäden	1.119,75	68,68
des Masseurs	1.060,01	68,68
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1.060,01	68,68
in der weiteren Praktikantenzeit	1.105,01	68,68“

2. Es wird folgender Unterabsatz 3 eingefügt:

„Hat das Ausbildungsverhältnis einer Praktikantin (eines Praktikanten) für den Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Praktikantin (der Praktikant) das nach Satz 1 zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Praktikantenjahr geendet hat.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten¹⁾.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Aufhebung des § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977

§ 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe i.d.F. des Tarifvertrages vom 28. April 1978²⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.

¹⁾ § 2 Satz 1 ist auf Antrag ferner nicht anzuwenden für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

²⁾ Vgl. KABl. 1977 S. 56[57] und 1978 S. 81

IV.

Tarifvertrag vom 30. März 1979 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 28. April 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

Im ersten Ausbildungsjahr	720,55 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	806,33 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	948,16 DM.“

2. Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin oder der Schüler das nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsgeld jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten¹⁾.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

**Änderung und Aufhebung des § 2 des
Tarifvertrages vom 16. März 1977**

(1) In § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger i.d.F. des Tarifvertrages vom 28. April 1978²⁾ werden die Zahl „872,23“ durch die Zahl „907,12“ und die Zahl „1.025,65“ durch die Zahl „1.066,68“ ersetzt.

(2) Die durch Absatz 1 geänderte Vorschrift wird mit Ablauf des 29. Februar 1980 aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.

¹⁾ § 2 Satz 1 ist auf Antrag ferner nicht anzuwenden für Lernschwestern und Lernpfleger, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

²⁾ Vgl. KABl. 1977 S. 57 [58] und 1978 S. 82.

V.

**Tarifvertrag
vom 30. März 1979
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 28. April 1978, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 628,47 DM.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten¹⁾.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

**Aufhebung des § 2 des Tarifvertrages vom
16. März 1977**

§ 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe i.d.F. des Tarifvertrages vom 28. April 1978²⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.

¹⁾ § 2 Satz 1 ist auf Antrag ferner nicht anzuwenden für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

²⁾ Vgl. KABl. 1977 S. 58 und 1978 S. 82.

VI.

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 30. März 1979**

Zwischen . . . und . . . wird für die Auszubildenden bei Bund und Länder, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	440,— DM,
im 2. Ausbildungsjahr	495,— DM,
im 3. Ausbildungsjahr	551,— DM,
im 4. Ausbildungsjahr	620,— DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

. . .

§ 3

(1) Gewährt der Auszubildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 141,— DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 36,20

DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 104,80 DM gekürzt.

§ 4

...

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten¹⁾.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft. . .

¹⁾ § 5 Satz 1 ist auf Antrag ferner nicht anzuwenden auf Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

I.

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses wird im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 170), zuletzt geändert durch Beschluß vom 24. Mai 1977 (KABl. 1977 S. 91)¹⁾, werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Anlagen A, B und C erhalten für die Zeit vom 1. März 1979 bis 31. Mai 1979¹⁾ die Fassung der Anlage.

§ 2

Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem MTL II

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178), zuletzt geändert durch Beschluß vom 14. März 1979 (KABl. 1979 Nr. 3), werden wie folgt geändert:

In der Anlage 2 über die neben dem MTL II anwendbaren Tarifverträge erhält der Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Monatslohntarifvertrag Nr. 10 zum MTL II vom 30. 3. 1979 (MBl. NW 1979 S. 749).“

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Beschluß wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1979

aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Absatz 1 oder 3 AVG, § 1248 Absatz 1 oder 3 RVO oder § 48 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einer evangelisch-kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder bei evangelisch-kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung beim Bund, bei einem Land, einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände angehört, oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 2. Mai 1979

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Martens

Az.: 15673 III/79/A 7—02

¹⁾ Die Richtlinien treten mit Ablauf des 31. Mai 1979 außer Kraft (vgl. Abschn. III § 1 des Beschlusses vom 14. März 1979 — KABl. 1979 S. 64)

Monatslöhne

Anlage
Tabelle A

Dienstjahr im kirchl. oder öffentl. lichen Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. u. weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	1.485,63	1.522,89	1.557,48	1.589,42	1.618,70	1.645,32	1.669,26	1.690,55	1.709,19	1.725,15
III	1.544,19	1.583,49	1.620,—	1.653,67	1.684,56	1.712,63	1.737,90	1.760,37	1.780,01	1.796,86
IV	1.575,23	1.615,63	1.653,14	1.687,75	1.719,49	1.748,33	1.774,31	1.797,39	1.817,60	1.834,91
V	1.605,96	1.647,41	1.685,92	1.721,45	1.754,04	1.783,66	1.810,33	1.834,02	1.854,76	1.872,52
VI	1.671,10	1.714,87	1.755,49	1.792,98	1.827,35	1.858,62	1.886,73	1.911,74	1.933,60	1.952,36
VII	1.739,86	1.786,01	1.828,88	1.868,42	1.904,70	1.937,67	1.967,34	1.993,70	2.016,78	2.036,57
VIII	1.812,39	1.861,08	1.906,30	1.948,03	1.986,29	2.021,06	2.052,85	2.082,08	2.107,63	2.129,54
VIII a	1.888,91	1.940,29	1.987,98	2.032,02	2.073,85	2.112,40	2.147,06	2.177,87	2.207,02	2.232,68
IX	1.978,50	2.032,43	2.084,51	2.133,06	2.177,54	2.218,01	2.254,42	2.286,77	2.317,37	2.344,32

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v. H. nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v. H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 96 v. H. des Vollohnes.

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatslöhne

Tabelle B

Dienstjahr im kirchl. oder öffentl. lichen Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. u. weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	8,54	8,75	8,95	9,13	9,30	9,46	9,59	9,72	9,82	9,91
III	8,87	9,10	9,31	9,50	9,68	9,84	9,99	10,12	10,23	10,33
IV	9,05	9,29	9,50	9,70	9,88	10,05	10,20	10,33	10,45	10,55
V	9,23	9,47	9,69	9,89	10,08	10,25	10,40	10,54	10,66	10,76
VI	9,60	9,86	10,09	10,30	10,50	10,68	10,84	10,99	11,11	11,22
VII	10,—	10,26	10,51	10,74	10,95	11,14	11,31	11,46	11,59	11,70
VIII	10,42	10,70	10,96	11,20	11,42	11,62	11,80	11,97	12,11	12,24
VIII a	10,86	11,15	11,43	11,68	11,92	12,14	12,34	12,52	12,68	12,83
IX	11,37	11,68	11,98	12,26	12,51	12,75	12,96	13,14	13,32	13,47

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v. H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v. H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 96 v. H. des Vollohnes.

Tabelle der Sozialzuschläge

Tabelle C

zu berücksichtigende Kinder	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und 5. Kind	6. und jedes weitere Kind
	DM	DM	DM	DM	DM
Sozialzuschlag DM monatlich	92,53	88,43	41,03	77,76	96,86

II. Monatslohntarifvertrag Nr. 10 zum MTL II vom 30. März 1979

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. . .

§ 2

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt¹⁾.

¹⁾ Vom Abdruck der Anlage wird hier abgesehen. Sie stimmt in den Sätzen mit der o. a. Tabelle A überein.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3

Lohnbemessung nach dem vollendeten
18. Lebensjahr

Bis zu einer entsprechenden Änderung des § 23 Abs. 1 MTL II ist dieser mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl 95 durch die Zahl 96 ersetzt wird.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1979 aus ihrem Ver-

schulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten²⁾. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II; den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten . . .

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft. . .

²⁾ § 4 Satz 1 ist auf Antrag ferner nicht anzuwenden für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 174 beträgt.
Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne, die sich unter Berücksichtigung der Rundungen nach der Protokollnotiz zu § 2 ergeben, sind in der Anlage³⁾ ausgewiesen.
2. Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für den Monat März 1979, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung des Monats Januar 1979 bemißt, für seine Errechnung aber der Lohn und die Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw. nach diesem Tarifvertrag zugrunde zu legen sind.
3. Die allgemeine Lohnerhöhung im Sinne des § 48 Abs. 3 und 5 MTL II beträgt vom 1. März 1979 an 4 v. H.; 80 v. H. hiervon sind 3,2 v. H.

³⁾ Von einem Abdruck der Anlage wird hier abgesehen. Sie stimmt in den Sätzen mit der Tabelle B auf Seite 109 überein.

Änderung der Tarifverträge über das Urlaubsgeld

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses werden im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist vom 1. März 1979 an zu verfahren:

Bielefeld, den 2. Mai 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Martens

(L. S.)

Az.: 15673 IV/79/A 8—02

I. Tarifvertrag vom 30. März 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte

Einziger Paragraph

Der zum 28. Februar 1979 gekündigte Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 wird mit Wirkung vom 1. März 1979 mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten 300 DM.

Der am 1. Juli nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten — am 1. Juli geltenden — durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“

2. . . .

II. Tarifvertrag vom 30. März 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeiter

Einziger Paragraph

Der zum 28. Februar 1979 gekündigte Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16.

März 1977 wird mit Wirkung vom 1. März 1979 mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. ...
2. § 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juli vollbeschäftigten Arbeiter 300 DM.
Der am 1. Juli nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten — am 1. Juli geltenden — durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“
3. ...

**III.
Tarifvertrag
vom 30. März 1979
zur Änderung des Tarifvertrages über
ein Urlaubsgeld für
Lernschwestern und Lernpfleger**

Einziges Paragraph

Der zum 28. Februar 1979 gekündigte Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977 wird mit Wirkung vom 1. März 1979 mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „des Vorjahres“ die Worte „— im ersten Ausbildungsjahr seit dem 1. Oktober des Vorjahres —“ eingefügt.
2. In § 2 wird der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „200 DM“ ersetzt.
3. ...

**IV.
Tarifvertrag
vom 30. März 1979
zur Änderung des Tarifvertrages über
ein Urlaubsgeld für Auszubildende**

Einziges Paragraph

Der am 28. Februar 1979 gekündigte Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977 wird mit Wirkung vom 1. März 1979 mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „September“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.
2. In § 2 wird der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „200 DM“ ersetzt.
3. ...

Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses wird im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

**I.
Änderung der Küsterordnung**

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche

von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. 1970 S. 147), zuletzt geändert durch Beschluß vom 14. März 1979 (KABl. 1979 Nr. 3), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4

Tabelle der Vergütung der nebenberuflichen Küster
— Gesamt-Monatsvergütung in DM — gültig ab 1. 3. 1979

Gruppe	Anfangsvergütung Stufe 1	nach 4 Jahren Stufe 2	nach 8 Jahren Stufe 3	nach 12 Jahren Stufe 4
1				
10 bis 12 Stunden	357	375	392	410
2				
mehr als 12 Stunden	487	511	535	559
3				
mehr als 17 Stunden	649	681	714	746
4				
mehr als 22 bis zu 25 $\frac{3}{4}$ Stunden	811	852	892	932“

**II.
Änderung der Ordnung für die nebenberuflichen
Kirchenmusiker**

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kir-

che von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. 1971 S. 110), zuletzt geändert durch Beschluß vom 14. März 1979 (KABl. 1979 Nr. 3), wird wie folgt geändert:

Die Tabelle der Vergütungen in der Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Tabelle der Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker

— Monatsvergütung in DM — gültig ab 1. 3. 1979.

Dienstjahr im kirchenmusikalischen Dienst	1. bis 4.	5. bis 8.	9. bis 12.	13. und weitere
Gruppe Tätigkeit	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
1 Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst	124	132	140	148
2 Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst	249	265	281	297
3 Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten	373	397	421	445
4 Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten	498	529	561	593
5 Chorleiterdienst in einem Chor	289	307	326	344
6 Chorleiterdienst in einem zweiten und in jedem weiteren Chor	231	246	260	275 ⁴

III.

Anhebung der Vergütung der übrigen nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

Die Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen, soll entsprechend der Vergütung der hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiter erhöht werden, und zwar um 4 v. H. der am 28. Februar 1979 zustehenden Vergütung. Die neu errechneten Bezüge sollen auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden.

IV.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die Abschnitte I bis III werden nicht angewendet auf nebenberufliche Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für nebenberufliche Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in ein neues nebenberufliches Arbeitsverhältnis im evangelisch-kirchlichen Dienst oder neu in den sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für nebenberufliche Mitarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Absatz 1 oder 3 AVG, § 1248 Ab-

satz 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einer evangelisch-kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder bei evangelisch-kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände angehört, oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

V.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. März 1979 in Kraft.
Bielefeld, den 2. Mai 1979

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Martens
Az.: 15673 V/79/A 8—02

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses wird folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evange-

lischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABL. 1966 S. 95 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß vom 14. März 1979 (KABL. 1979 S. 70), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Gliederung

In der Berufsgruppe „Gemeineschwester, Gemeineschwesternhelferinnen“ werden die Worte „und Mitarbeiterinnen in Diakoniestationen“ angefügt.

2. Berufsgruppe „Gemeineschwester, Gemeineschwesternhelferinnen“

Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Gemeineschwester, Gemeineschwesternhelferinnen“ erhalten folgende Fassung:

„Gemeineschwester, Gemeineschwesternhelferinnen, Mitarbeiter in Diakoniestationen“⁽¹⁾

Verg.Gr. VIII

- 1. Gemeineschwesternhelferinnen, Mitarbeiterinnen in Diakoniestationen** mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung ohne staatliche Erlaubnis als Krankenpflegehelferin*

Verg.Gr. VII

- 2. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1** nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII
- 3. Gemeineschwesternhelferinnen, Mitarbeiterinnen in Diakoniestationen** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpflegehelferin

Verg.Gr. VI b

- 4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3** nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII
- 5. Gemeineschwester, Mitarbeiterinnen in Diakoniestationen** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester

Verg.Gr. V c

- 6. Gemeineschwester, Mitarbeiterinnen in Diakoniestationen** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester nach einjähriger Tätigkeit als Gemeinde- oder Krankenschwester
- 7. Gemeineschwester** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, denen mindestens zwei Mitarbeiterinnen im pflegerischen Dienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung ständig unterstellt sind²⁾
- 8. Leiterinnen von Diakoniestationen** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, denen mindestens drei hauptberufliche Pflegefachkräfte ständig unterstellt sind^{2,3)}

Verg.Gr. V b

- 9. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 6 und 7** nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c oder Kr. VI^{2,4)}
- 10. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8** nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c^{2,3,4)}
- 11. Leiterinnen von Diakoniestationen** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, denen mindestens fünf hauptberufliche Pflegefachkräfte ständig unterstellt sind^{2,3)}

Verg.Gr. IV b

- 12. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11** nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b^{2,3)}
- 13. Leiterinnen von Diakoniestationen** mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, denen mindestens zehn hauptberufliche Pflegefachkräfte, darunter mindestens fünf Krankenschwestern, ständig unterstellt sind^{2,3)}

¹⁾ Nach diesen Tätigkeitsmerkmalen sind auch Diakone mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpfleger einzugruppieren.

Für die in Diakoniestationen beschäftigten Alten- und Familienpflegerinnen sowie Alten- und Familienpflegehelferinnen und für die Verwaltungsmitarbeiterinnen gelten die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppen „Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege“ sowie andere Mitarbeiter im Erziehungs- und Sozialdienst“ und „Allgemeiner Verwaltungsdienst“.

²⁾ Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen zählen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

³⁾ Diakoniestationen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Einrichtungen mit mindestens vier hauptberuflichen Pflegefachkräften, darunter mindestens zwei Krankenschwestern. Als hauptberufliche Pflegefachkräfte gelten Krankenschwestern, staatlich anerkannte Altenpflegerinnen und Familienpflegerinnen.

⁴⁾ Sind Mitarbeiterinnen, die vor dem 1. Juni 1979 als Gemeineschwester oder Mitarbeiterin oder Leiterin einer Diakoniestation angestellt worden, so rechnen auch die von ihnen in der Verg.Gr. Kr. V erbrachten Zeiten zu den in den Fallgruppen 9 und 10 vorgeschriebenen Fristen.

3. Berufsgruppe „Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie“

Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie“ werden wie folgt geändert:

- In den Fallgruppen 2, 4 und 5 werden die Worte „und Fortbildung“ gestrichen.
- In den Fallgruppen 6 und 7 werden die Worte „Fortbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung“ durch die Worte „Aufbauausbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung“ ersetzt.
- In der Anmerkung 1 werden die Worte „Jugendwarten (-sekretären)“ durch die Worte „Jugendsekretären und Jugendsekretärinnen“ ersetzt.

4. Berufsgruppe „Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür“

In der Anmerkung 6 wird die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.

5. Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen“

In der Anmerkung 2 wird die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.

II.**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

- Teil I Nummer 3, 4 und 5 am 1. Januar 1979,
- Teil I Nummer 1 und 2 am 1. Juni 1979.

Bielefeld, den 10. Mai 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Martens

Az.: 16788 II/79/A 7—02

Ordnung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 16493/D 5—01

Bielefeld, den 15. 5. 1979

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18. April 1979 die nachstehende Ordnung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 10./11. November 1978 genehmigt.

Ordnung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Organe der Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene müssen so gebildet werden, daß sie die gesamte Männerarbeit in dem betreffenden Raum vertreten und wirksam zur Meinungs- und Willensbildung in der Kirche beitragen können. Die Wahlen zu den Organen der Männerarbeit sollen im 4-Jahres-Rhythmus der Presbyterwahlen stattfinden. Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landeswahl werden einander folgend abgehalten. Der Landesvorstand gibt rechtzeitig die erforderlichen Termine bekannt.

1. Die Männerarbeit in der Gemeinde

1. Die Männerarbeit wird in der Gemeinde in Form von losen oder festen Gruppen durchgeführt, wobei die Vereinsform nicht ausgeschlossen ist.

2. Die Männerarbeit der Gemeinde verwirklicht ihre Aufgaben

- in regelmäßig durchgeführten Zusammenkünften,
- durch aktive Mitarbeit in der Gemeinde,
- durch Teilnahme an Rüstzeiten und übergemeindlichen Veranstaltungen und Seminaren,
- durch Zusammenarbeit mit anderen Gruppen in der Gemeinde.

3. Die Männerarbeit der Gemeinde wird geleitet von einer Arbeitsgruppe oder einem Vorstand, in der / dem ein Pfarrer der Gemeinde Mitglied sein soll. Die Gruppe wählt den Vorsitzenden und den Vorstand in der Regel für 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Die Männerarbeit in der Gemeinde regelt ihre Geschäftsordnung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung im Rahmen der Ordnung der EKvW nach den örtlichen Verhältnissen selbständig.

2. Die Männerarbeit im Kirchenkreis

5. Die Männerarbeit im Kirchenkreis umfaßt die Männergruppen der Gemeinden sowie zur Erfüllung von besonderen Aufgaben gebildete und überörtliche Arbeitsgruppen.

6. Aufgaben im Kirchenkreis sind:

- Zurüstung der Vorsitzenden und Mitarbeiter der Gemeindegruppen durch Freizeiten und Rüsttage,
- Beratung und Förderung der Arbeit in den Gruppen und deren Zusammenarbeit,
- Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Werken,

— verantwortliche Mitarbeit an den Aufgaben des Kirchenkreises,

— Durchführung von Männersonntagen und anderen synodalen Veranstaltungen, von Sozialseminaren, Mitarbeit in den besonderen Arbeitszweigen der Männerarbeit auf Kreisebene.

7. Die Männerarbeit im Kirchenkreis wird geleitet durch die Kreisvertretung.

Diese besteht in der Regel aus:

- dem Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Gemeindegruppen,
 - den Leitern der besonderen Arbeitsgruppen,
 - weiteren Mitgliedern, die von der Kreisvertretung berufen werden können,
 - dem Kreisvorstand.
- Der hauptamtliche Mitarbeiter nimmt beratend an den Sitzungen teil.

8. Die Kreisvertretung wird durch den Kreisvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Kreisvertrauenspfarrer in regelmäßigen Abständen zusammengerufen; sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Gruppen es verlangt.

9. Die Kreisvertretung beschließt die Geschäftsordnung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung im Rahmen der Ordnung der EKvW unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse.

10. Die Kreisvertretung wählt den Kreisvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern und 2 Pastoren, von denen einer der im Einvernehmen mit dem Kreis-synodalvorstand bestellte Kreisvertrauenspfarrer sein soll. Die Kreisvertretung wählt den Kreisvorstand für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

3. Die Männerarbeit im Bezirk

11. Die Männerarbeit mehrerer Kirchenkreise ist in Bezirken zusammengefaßt. Änderungen der Bezirkseinteilung bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

12. Die Bezirksvertretung ist die Gesamtvertretung im Bezirk.

- Sie wählt den Bezirksvorstand für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Die Bezirksvertretung beschließt den Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung ab,
- beschließt die Richtlinien für die Arbeit im Bezirk in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand,
- koordiniert die Arbeit in den Kirchenkreisen,
- fördert die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Werken,
- führt Veranstaltungen und Rüstzeiten auf Bezirksebene durch,

— nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstandes entgegen.

13. Die Bezirksvertretung besteht aus:

- den Kreisvorsitzenden und den Kreisvertrauenspfarrern oder den Stellvertretern,
- je einem Vertreter der Kirchenkreise und der Gemeindemännergruppen im Bezirk,
- den Vertretern der besonderen Arbeitszweige der Männerarbeit im Bezirk,
- den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
- den hauptamtlichen Mitarbeitern im Bezirk.

Der Landesvorstand kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilnehmen.

Die Bezirksvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung im Rahmen der Ordnung der EKvW unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse. Sie bestellt zwei Kassensprüfer.

14. Der Bezirksvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden, der in der Regel kein Theologe sein soll,
- 2 Stellvertretern, von denen einer Theologe sein soll,
- und weiteren Beisitzern.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

15. Der Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte im Bezirk,

- vertritt die Männerarbeit im Bezirk nach außen und bereitet die Sitzungen der Bezirksvertretung vor. Er gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung im Rahmen der Ordnung der EKvW.

4. Die Männerarbeit in der Landeskirche

16. Die Landesvertretung ist die Gesamtvertretung und oberstes Beschlußorgan der Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Landesvertretung besteht aus:

- je einem Delegierten der Kreisvertretungen,
- den Bezirksvorsitzenden und je einem ihrer Stellvertreter,
- je einem Vertreter der verschiedenen auf der Landesebene zusammengefaßten Arbeitszweige, die von diesen entsandt werden,
- je einem Vertreter der anderen Mitglieder, die sich in der Arbeitsgemeinschaft „Männer und Kirche“ zusammengeschlossen haben,
- den Mitgliedern des Landesvorstandes der Männerarbeit,
- den hauptamtlichen Mitarbeitern der Männerarbeit und dem Landesgeschäftsführer. Die Zahl der Hauptamtlichen darf die Zahl der Ehrenamtlichen nicht übersteigen.

17. Sie wählt den Vorstand für 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- Sie beruft den Planungsausschuß,
- berät den Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung ab,
- beschließt die Richtlinien für die Arbeit der Männerarbeit der EKvW,

— nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen,

- sie gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung im Rahmen der Ordnung der EKvW.

18. Der Landesvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden, der in der Regel kein Theologe sein soll,
 - drei Stellvertretern, von denen einer ein Theologe sein soll,
 - je einem Vertreter der Bezirksvorstände,
 - dem Landespfarrer für den Dienst der Kirche an den Männern,
 - den Dezenten des Landeskirchenamtes für die Männerarbeit,
 - dem Vertreter der hauptamtlichen Mitarbeiter.
- Der Landesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

19. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt die Landesmännerarbeit nach außen und gegenüber der Kirchenleitung,

- regelt die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter,
- beruft die Vertreter der Männerarbeit in andere Einrichtungen und Werke,
- bereitet die Sitzungen der Landesvertretung vor,
- gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung im Rahmen der Ordnung der EKvW.

20. Die Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen bildet einen Planungsausschuß, der Schwerpunkte der Männerarbeit herausarbeitet, jährliche Studien- und Aktionsprogramme vorschlägt und besondere Aktionen der Männerarbeit vorbereitet.

Der Planungsausschuß soll nicht mehr als 12 Mitglieder haben und so zusammengesetzt sein, daß höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dem Landesvorstand der Männerarbeit angehört. Vorsitzender des Planungsausschusses ist der Landespfarrer für den Dienst der Kirche an den Männern. Die besonderen Arbeitszweige der Männerarbeit sollen im Planungsausschuß vertreten sein.

21. Zur Leitung der besonderen Arbeitszweige der Männerarbeit werden beim Landesvorstand Beiräte gebildet, die aus Vertretern der Arbeitszweige in den Bezirken und zwei vom Landesvorstand berufenen Mitgliedern bestehen. Die Beiräte haben die Aufgabe, die Aktivitäten der besonderen Arbeitszweige in den Bezirken zu koordinieren und gleichzeitig auf Landesebene Aktionen vorzubereiten und durchzuführen.

Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und die Mitglieder für die Landesvertretung der Männerarbeit.

— — — —

Beschlossen auf der Landesvertretertagung am 10. und 11. November 1978

Duckstein
Vorsitzender

Lothar Kühl
Landesmännerpfarrer

Änderung der Dienstwohnungsverordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 5. 1979
Az.: 19430/B 9—08

Die Bestimmungen über die Dienstwohnungen für die Beamten und Richter in Nordrhein-Westfalen, die auch für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung finden (vgl. Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen I B 13 — I B 13 d), sind geändert worden.

Anstelle der Richtlinien des nordrhein-westfälischen Finanzministers über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und Diensträumen vom 20. 8. 1959 sind nunmehr auch im Lande Nordrhein-Westfalen die Bundesvorschriften zu beachten.

Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen finden ab 1. Juli 1979 die folgenden Richtlinien des Bundes über Anstriche und Tapezierungen in den Diensträumen, Dienst- und Mietwohnungen ebenfalls Anwendung:

Anstriche und Tapezierungen in Diensträumen, Dienstwohnungen und Mietwohnungen

Für Anstriche und Tapezierungen in Diensträumen, Dienstwohnungen [§ 19 (2) DWV vom 16. Februar 1970 (MinBIFin 1970 S. 130)] und Mietwohnungen [Nr. 17 (1) BWV] ist zu beachten:

1. Die Preise der Tabelle für Tapeten, Borten oder Leisten dürfen nicht überschritten werden. Sie enthalten nicht die Kosten für Makulatur, Kleister und Ankleben. Im übrigen müssen die Aufwendungen für Tapeten der Art und dem Verwendungszweck der Räume angepaßt sein. Wenn ein Wohnungsinhaber eine teurere Tapete wünscht, hat er die Mehrkosten zu über-

nehmen. Zur späteren Ausbesserung von Tapeten darf bei Tapezierung dem Wohnungsinhaber auf je 15 angefangene Rollen für jeden Raum eine Rolle über den Bedarf auf Rechnung des Bundes ausgehändigt werden.

Tapezierungen in Neubauten sind nur dann zulässig, wenn die Wände genügend ausgetrocknet sind.

2. Anstriche und Tapezierungen dürfen auf Kosten des Bundes in der Regel erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden; aber auch dann nur, wenn es notwendig ist. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei streng zu beachten. Die festgelegten Fristen beginnen mit Anfang des Haushaltsjahres, in dem die Arbeiten jeweils beendet worden sind.

Zur Überwachung der Fristen sind Nachweisungen in einfachster Form als Anlagen zu den Baubestandsunterlagen von den hausverwaltenden Dienststellen zu führen und bei Aufstellung der Baubedarfsnachweisungen zu beachten.

3. Vor Ablauf dieser Fristen dürfen Anstriche und Tapezierungen auf Kosten des Bundes ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde der hausverwaltenden Dienststelle nach Anhörung des Bauamtes erneuert werden, wenn dies erforderlich ist, um einen zum ordnungsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand sicherzustellen; eine Abschrift der Genehmigungsverfügung ist dem Rechnungsbeleg beizufügen. Steht die vorzeitige Erneuerung im Zusammenhang mit einem Nutzerwechsel, so kann die Aufsichtsbehörde auf ihre Mitwirkung verzichten.
4. Der die Erneuerung von Anstrichen und Tapezierungen Anordnende übernimmt auch die Verantwortung dafür, daß die Fristen gewahrt sind oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Sonderfällen vorliegt.

Preistabelle für Tapeten, Borten und Leisten

Art der Räume in Dienstgebäuden sowie in Dienst- und Mietwohnungen	Tapetenrolle — ca. 0,53 m breit und 10,05 m lang — Preis DM*)	Borten/Leisten für 1 m Preis DM*)
Dielen, Flure und Wohnküchen über 12 qm (in Wohnungen)	5,75	0,60
Wohn- und Schlafräume, Diensträume**)	7,50	
Empfangsräume und repräsentative Diensträume in Gebäuden mittlerer Bundesbehörden, Bundesoberbehörden und oberster Bundesbehörden*)	10,75	

*) Listenpreis (einschließlich Umsatzsteuer)

***) Unter Beachtung der Zeile 8 des Fristenplans können auch Rauhfaserpapeten verwendet werden.

Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Art der Anstriche	Innen	Außen	Bemerkungen
	Mindestfrist*)		
	Jahre	Jahre	
1. Leimfarbenanstriche, Dispersionsfarbenanstriche, wischbeständig	4	—	Für Außenanstriche und Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet
2. Dispersionsfarbenanstriche, wasch- und scheuerbeständig	6	—	Für Außenanstriche ungeeignet, für Räume mit starker Wrasenentwicklung nur mit Zusatz von fungiziden (pilztötenden) Mitteln
3. Dispersionsfarbenanstriche, wetterbeständig	—	6	—
4. Ölfarben- und Lack- oder ähnliche Anstriche	6	3**)	Wandsockel in Küchen, Bädern usw.; Fenster-, Tür- und Fußbodenanstriche
5. Lasuranstriche	6	2**)	Anstriche auf Holzflächen
6. Mineral- und Kaseinfarbenanstriche	6	6	Außenanstrich nur auf rohem Putz anbringen
7. Tapezierungen — ohne Rauhfaserpapeten —	6	—	—
8. Tapezierungen — mit Rauhfaserpapeten — waschbeständige Dispersionsfarbenanstriche	12 4	— —	—
9. Holzfußbodenversiegelungen	6	—	—

*) Anstriche und Tapezierungen dürfen in der Regel erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden; aber auch dann nur, wenn es notwendig ist.

***) soweit zur Substanzerhaltung notwendig

Bemerkungen:

Für Anstriche in Räumen mit starker Wrasenentwicklung, in gemeinsamen Durchgängen und Treppenträumen, können die Fristen um 2 Jahre verkürzt werden. Die Fristen gelten nicht für Räume, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen häufiger gestrichen werden müssen.

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 4. 1979
Az.: 11961/C 21—28

Gemäß § 26 des Gesellschaftsvertrages der Aufbaugemeinschaft Espelkamp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz geben wir nachstehend den Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp GmbH bekannt.

Wegen Erreichens der Altersgrenze traten in den Ruhestand:

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. Regierungspräsident Ernst Graumann | 31. 10. 1978 |
| 2. Ministerialrat Hans Schneberger | 31. 12. 1978 |

Der Innenminister hat mit Schreiben vom 14. 3. 1979 in den Aufsichtsrat entsandt:

- 1) Regierungspräsident Walter Stich
- 2) Ministerialrat Dr. Karl Leisengang

Der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

1. Bischof D. Dr. Hermann Kunst D. D., Vorsitzender
2. Ministerialrat Dr. Hans Theo Goetzke, stellv. Vorsitzender
3. Vizepräsident Dr. Helmut Begemann
4. Vizepräsident a. D. Dr. Paul Collmer
5. Vizepräsident Ludwig Geißel
6. Landeskirchenrat Herbert Kayser
7. Ministerialrat Dr. Karl Leisengang
8. Oberkreisdirektor Dr. Rolf Momburg
9. Regierungspräsident Walter Stich
10. Ltd. Ministerialrat Guido Zurhausen

Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 5. 1979
Az.: 17212/A 8—05

Unter Bezugnahme auf unsere letzte Verfügung vom 15. Juni 1977 — Az.: 19072/A 8—05 — (KABL. 1977 S. 108) — geben wir bekannt, daß nach Mitteilung der Firma Friedrich Hinderthür, Siegen, durch inzwischen eingetretene Lohnerhöhungen die bisherigen Prüfgebühren ab 1. 6. 1979 von DM 64,50 auf DM 70,60 je Kirchengebäude, DM 49,— auf DM 53,50 übrige kirchliche Gebäude, zuzüglich Mehrwertsteuer, einschließlich aller Nebenkosten erhöht worden sind.

Ruhen der Stiftungsaufsicht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 4. 1979
Az.: 10162/B 4—10
10163/B 4—11

Gem. § 8 Abs. 2 StiftG EKvW wird die Stiftungsaufsicht für die Evangelischen Stiftungen

1. Westf. Ev. Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt Wittekindshof in Bad Oeynhausen-Volmerdingsen,
 2. Diakoniewerk Ruhr in Witten
- widerruflich für ruhend erklärt. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3—5 Stiftungsgesetz EKvW bleiben dabei unberührt.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn im Bereich des Wohnplatzes Finnentrop-Hülschotten werden in die Evangelische Kirchengemeinde Plettenberg umgepfarrt.
- b) Die Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden wird in diesem Bereich durch die Nordgrenze der Stadt Attendorn (Stand 1. 1. 1979) sowie durch eine gedachte Linie gebildet, die vom Hummelsberg in nordöstlicher Richtung zur Grenze der Stadt Plettenberg führt.

§ 2

- a) Die Gemeindeglieder, die jetzt oder künftig westlich der Wohnplätze Sange, Heggen und Ahausen auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Finnentrop ihren Wohnsitz haben, werden von der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn in die Evangelische Kirchengemeinde Finnentrop umgepfarrt.
- b) Die Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden wird vom Hummelsberg im Norden bis

zum Auftreffen auf die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbrück südöstlich des Ahauser Stausees durch die Ostgrenze der Stadt Attendorn (Stand 1. 1. 1979) gebildet.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.
Bielefeld, den 28. März 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L. S.) Dr. Be g e m a n n Dr. M a r t e n s
Az.: 46866/A 5—05 Finnentrop

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt in Bielefeld — vom 28. 3. 1979 vollzogenen Umpfarrungen im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Attendorn, Plettenberg und Finnentrop, Kirchenkreis Plettenberg, werden hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg 2, den 17. April 1979

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L. S.) B u d d e n
G.Z.: 44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wellinghofen, die südlich der Mergelteichstraße und westlich der Hacheneyer Straße ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Brünningshausen umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt der Mergelteichstraße mit der Bundesbahnlinie Herdecke — Dortmund. Sie folgt der Mitte der Mergelteichstraße nach Osten, biegt nach 350 Metern in die Hacheneyer Straße ein und übernimmt deren Mitte in allgemein südlicher Richtung bis zur Zillestraße. Auf der Mitte der Zillestraße führt sie nach Westen bis zur vorgenannten Eisenbahnlinie, die sie in nördlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 13. März 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 702/A 5—05 Wellinghofen I — Brüninghausen

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt in Bielefeld — vom 13. 3. 1979 vollzogene Umpfarrung zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellinghofen und der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 17. April 1979

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
B u d d e n

(L. S.)
G.Z.: — 44.II.5—

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Finnentrop (Kirchenkreis Plettenberg), die jetzt oder künftig im Bereich des Wohnplatzes Dormecke der politischen Gemeinde Eslohe ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Petri-Kirchengemeinde Dorlar (Kirchenkreis Wittgenstein) umgepfarrt.
- b) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbrück (Kirchenkreis Plettenberg), die jetzt oder künftig in den Wohnplätzen Leckmert und Schwartmecke der politischen Gemeinde Eslohe ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Petri-Kirchengemeinde Dorlar (Kirchenkreis Wittgenstein) umgepfarrt.
- c) Die Grenze der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Dorlar zu den Evangelischen Kirchengemeinden Finnentrop und Grevenbrück wird in diesem Bereich auf den Verlauf der Westgrenze der politischen Gemeinde Eslohe (Stand 1. 1. 1979) festgesetzt.

§ 2

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbrück, die jetzt oder künftig im Bereich der Wohnplätze Schöndelt, Permecke, Elsmecke und Wiebelhausen ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Finnentrop umgepfarrt.
- b) Die Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Finnentrop und Grevenbrück wird in diesem Bereich auf den Verlauf der Südgrenze der politischen Gemeinde Finnentrop (Stand 1. 1. 1979) festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 27. März 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 44256/A 5—05 Finnentrop

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt in Bielefeld — vom 27. 3. 1979 vollzogenen Umpfarrungen im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Finnentrop und Grevenbrück (Kirchenkreis Plettenberg) und Dorlar (Kirchenkreis Wittgenstein) werden hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg 2, den 17. April 1979

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
B u d d e n

(L. S.)
G.Z.: 44.II.5

**Urkunde
über die Aufhebung einer
Pfarrstellenverbindung**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. März 1977 mit Wirkung vom 1. April 1977 erfolgte Verbindung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schale und der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hörstel — beide Kirchenkreis Tecklenburg — wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 27. April 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Schmitz Dringenberg
Az.: 8126 / Schale 1

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 11. Mai 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß

Az.: Dortmund-Wickede 1 (4)

Druckfehlerberichtigung

Im KABl. Nr. 3 vom 25. März 1979 muß es richtig heißen:

- auf Seite 62 in der Überschrift zu der Verfügung betr. Dienst- und Versorgungsbezüge „1. 3. 1978“,
- auf Seite 74 in § 1 des als Anlage 2 in der rechten Spalte abgedruckten Arbeitsvertragsmusters „... im Arbeiterverhältnis ...“.

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Manfred Blase, Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor Martin Broer, Ev. Kirchengemeinde Nahbollenbach (Ev. Kirche im Rheinland), zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Banfe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastorin im Hilfsdienst Helga Broszeit zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Haltern (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Hartwig Burgdörfer zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (2. Pfarrstelle);

Pastor Rolf Greiner zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Siegen (3. Pfarrstelle);

Pfarrer Ulrich Kosfeld, Ev. Kirchengemeinde Bruch, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Querenburg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastorin im Hilfsdienst Inge Rethemeier zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Herscheid (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Herbert Röbner, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olpe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Hans-Gottfried Schönfeld zum Dozenten am Pädagogischen Institut der Ev. Kirche von Westfalen;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Stahlberg zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (6. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Heinrich-Gerhard Wagnier zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Winzbaak (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Welz zum Pfarrer der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Friedhelm Wixforth, Ev. Kirchengemeinde Ahlen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld (3. Pfarrstelle).

Entsandt ist:

Pastor im Hilfsdienst Detlef Frische, Ev. Kirchengemeinde Harpen, zur Ausübung des evangelischen Seelsorgedienstes an der Justizvollzugsanstalt Bochum und an der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer — Berufsförderungsstätte —.

Entlassen sind:

Pfarrer Eckard Jaeger, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

Pastorin im Hilfsdienst Hedda Peters, Ev. Kirchengemeinde Linden, Kirchenkreis Bochum, infolge Übernahme eines Dienstes im Bereich der Krankenhauseelsorge;

Pfarrer Hartmuth Wilke, Ev. Kirchengemeinde Holzwickede (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, in den Dienst der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck.

In den Wartestand versetzt sind:

Pfarrer Reinhold Hemker, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld (2. Pfarrstelle), infolge Berufung in den Dienst des Pädagogischen Institutes der Ev. Kirche von Westfalen;

Pfarrer Hanns-Rüdiger Lengning, Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, infolge Berufung zum hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge;

Pfarrer Albert Stutte, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (8. Pfarrstelle), infolge Berufung zum Geschäftsführer der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V. in Soest.

In den Ruhestand getreten sind:

Pastor Siegfried Dreistein, Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Buchholz (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Mai 1979;

Pfarrer Wilhelm Hölscher, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Juni 1979;

Pfarrer Erich Koch, Pfarrer der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Herford (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juni 1979;

Pfarrer Helmut L e n g e l s e n , Geschäftsführer der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V. in Soest, zum 1. Mai 1979;

Pfarrer Wolf M e y d a m , Pfarrer der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Witten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juni 1979;

Pastor Kurt Z i e s e n , Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Werdohl (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, zum 1. Juni 1979.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Hans D r i n g e n b e r g , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, am 8. April 1979 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut E n g e l , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, am 15. April 1979 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer Wilhelm F l e e r , Ev. Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, am 28. März 1979 im Alter von 57 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich M e y e r , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, am 7. Mai 1979 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Maximilian P o d e w i l s , zuletzt Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, am 13. Mai 1979 im Alter von 74 Jahren;

Pfarrer i. R. Gustav Q u a d e , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Bocholt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, am 31. März 1979 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm S t r a t m a n n , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 22. März 1979 im Alter von 71 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

4. Pfarrstelle des Kirchenkreises S c h w e l m als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde A l t e n h a g e n , Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B a r k h a u s e n , Kirchenkreis Minden (mit Zusatzauftrag im Religionsunterricht);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B o t t r o p - B o y - W e l h e i m , Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde B u c h h o l z , Kirchenkreis Minden (mit Zusatzauftrag im Religionsunterricht);

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde G l a d b e c k - M i t t e , Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde G r e v e n , Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H a m m ü b e r M a r l , Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde H e e p e n , Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H o l s e n - A h l e , Kirchenkreis Herford;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H o l z w i c k e d e , Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde P e l k u m , Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev. St.-Stephan-Kirchengemeinde V l o t h o , Kirchenkreis Vlotho;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde W a t t e n s c h e i d , Kirchenkreis Gelsenkirchen.

Ernannt sind:

Herr Klaus E r l e n h o f , St. Jacobus-Realschule, zum Lehrer an einer allgemeinbildenden Schule im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Realschullehrerin i. K. Birgit W e u s t e r , St. Jacobus-Realschule in Breckerfeld, zur Realschullehrerin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Burghard S c h l o e m a n n ist mit Wirkung vom 1. Februar 1979 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Halle berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“:

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Gotthard G e r b e r , Iserlohn, verliehen worden.

Verleihung des Titels „Kantor“:

Der Titel „Kantor“ ist Herrn Kirchenmusiker Helmut F r e u d e n b e r g , Hagen-Haspe, verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Siegfried R o h l f i n g , Mesternstraße 33, 4952 Porta Westfalica.

Stellenausschreibung:

Das Amt des Beauftragten der Ev. Kirchen bei Landtag und Landesregierung — Evangeli-

sches Büro Nordrhein-Westfalen — sucht eine Sekretärin für eine verantwortliche Tätigkeit. Vergütung erfolgt nach Verg.-Gruppe VII/VI b BAT. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an:

Amt des Beauftragten der Ev. Kirchen bei Landtag und Landesregierung — Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen —, Rochusstraße 44, 4000 Düsseldorf 30, •Tel.: 0211-3610/242 oder 241.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Die evangelische Diaspora“, Jahrbuch des Gustav-Adolf-Werkes, 1979, 49. Jahrgang, Verlag des Gustav-Adolf-Werkes, Kassel.

Das neue Jahrbuch des Gustav-Adolf-Werkes berichtet nicht nur über die Arbeit des Werkes, das seit weit über 100 Jahren der evangelischen Diaspora dient, sondern es enthält auch eine Reihe wertvoller theologischer Beiträge. Besonders sei hingewiesen auf das Referat des Baseler Systematikers Jan Milic Lochman „Welche Freiheit meint ein Christ?“, ferner auf den Aufsatz des Wiener Systematikers Wilhelm Dantine „Mission und Diaspora“ und den Aufsatz von Oberlandeskirchenrat Dietrich Gang in Kassel „Die Aufgabe der evangelischen Diaspora im ökumenischen Zeitalter“. Wer sich darüberhinaus über die heute noch wichtige Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes informieren möchte, sollte zu diesem Heft greifen.

O. Sch.

G. Rumler/P. Deitenbeck, „Eigentlich nichts Besonderes“, R. Brockhaus Verlag, Wuppertal, 1979, 255 S., 19,80 DM.

Ein ganz schlichter und sehr bescheidener Lebens- und Arbeitsbericht des weit über Westfalen hinaus bekannten Lüdenscheider Pastors und Evangelisten. Ebenso wahrhaftig wie nüchtern erzählt er von seinen Widerfahrnissen. Weder will er selbst ein „Halbengel“ sein noch verschweigt er die Mängel und Versuchungen seiner Mitbrüder und der ihm nahe stehenden Gemeinschaften. Aber auch wenn er Nein sagen muß, fällt kein aburteilendes Wort, sondern das Zeugnis von dem lebendigen, den Glaubenden zurechtbringenden Christus, der den Beter nie enttäuscht, auch wenn er Leid nicht erspart und Bitten nicht erfüllt, gibt diesen Bericht den durch und durch positiven Charakter. Dabei kommt auch der Humor nicht zu kurz, und viele kleine Anekdoten aus dem Kreis verstorbener und lebender Evangelisten verdeutlichen, wie ein Leben mit Christus in dieser Welt Gestalt gewinnen kann. Allein die Fülle ganz praktischer Hinweise für die Arbeit lohnt die Lektüre dieses ungemein sympathisch wirkenden Buches, in dessen letztem Kapitel die Grundzüge seiner Theologie in Kurzform charakterisiert werden, von denen man nur wünschen kann, daß

viele Gemeindepfarrer sie für ihr persönliches Leben und die Arbeit in ihrer Gemeinde ernsthaft bedächten.

G. B.

H. B. Kaufmann, „Leben ist mehr...“, Brockhaus Taschenbuch Nr. 277, 93 S., DM 4,95.

In vier Abschnitten werden Briefe und Antworten junger Menschen vorgelegt, die nichts Ungewöhnliches erlebt haben, auch keine Drogen und dgl., die aber in ihrem Leben keinen Sinn finden und dann doch in der Begegnung mit jungen Christen anfangen, zurechtzukommen. Mit vielen längeren Zitaten von Augustin bis Ernest Cardenal, und vor allem guten Gesprächsanregungen ist das Buch sehr geeignet, in Jugendfreizeiten und Seminaren als Ausgangsgrundlage zu dienen. Auch dem Einzelleser kann es gute Dienste tun.

G. B.

E. Lohse, „Die Geschichte des Leidens und Sterbens Jesu Christi“, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, GTB Siebenstern 316, 100 S., 1979, 8,80 DM.

Am besten gibt man die Absicht des Verfassers mit seinen eigenen Worten wieder. „Der Evangelist schreibt nicht als ein Berichterstatter, der den Ablauf bestimmter Ereignisse genau festhalten wollte. Sondern er möchte vielmehr durch seine Darstellung die Predigt von Jesus Christus so weitergeben, daß er seine Leser zur Annahme dieser frohen Kunde ruft.“ „Darum konnte unmöglich lediglich ein Bericht geboten werden... sondern wenn man von Christus redete, dann mußte das in der Gestalt des Bekenntnisses und der Verkündigung, in der hier und jetzt die lebendige Stimme des Evangeliums laut wird, geschehen.“ An den Hauptereignissen der Passionsgeschichte: Einzug, Abendmahl, Gethsemane, Prozeß, Kreuzigung weist der Verfasser im Einzelnen auf, wie der Kern der historischen Berichte sich mit Ergänzungen bis hin zu legendären Zügen ausweitet, gewiß auch um bestimmten Absichten der Gemeinde zu entsprechen, z. B. den römischen Beamten Pilatus zu entlasten, die bis zu seiner Heiligsprechung in der äthiopischen Kirche führt, „vor allem aber hat der ständige Bezug auf das Alte Testament die Gestalt der Passionsgeschichte bestimmt.“ „Allein in der Sprache der Schrift ließ sich angemessen aussagen, was in der Passion Jesu geschah: Daß Gottes verborgener Wille, seine Zusage und Verheißung sich hier erfüllte.“ Man kann in Einzelentscheidungen vom Verfasser abweichen, aber sein Grundansatz ist einleuchtend und für jeder Auslegung der Passionsgeschichte fruchtbar zu machen.

G. B.

Drutmar Cremer, „Ich komme zu Euch“, Bildmeditationen zur Bronzetür der Basilika San Zeno in Verona, Agentur des Rauhen Hauses Hamburg, 1975, 68 S., 22,5 x 30,5 cm, DM 19,80.

Der Verfasser, Benediktiner in Maria Laach, hat eine ganze Anzahl Bildbände mit Meditationen veröffentlicht, von denen wir leider nur auf den angezeigten, als z. Z. einzig lieferbaren, hinweisen können. Es zeigt wie sehr diese Bände, zu denen auch Dias geliefert werden, einem großen Bedürf-

nis entgegenkommen. Wer die Freude gehabt hat, den Verfasser persönlich bei seinem Dienst zu erleben, wie zur Bildbetrachtung auch Gebet und stille Zeit gehören, wird diese Arbeiten gern empfehlen. Die Bilder von San Zeno sind außerordentlich eindrucklich, weil sie in sehr großem Format angeboten werden, so daß man sie besser als vor Ort betrachten kann, was vor allem für die oberen Bildreihen gilt, ihre Schönheit bewundern und ihre Aussagekraft spüren. Die kunsthistorischen Notizen sind auf das Äußerste beschränkt, vielmehr wird an Hand der entsprechenden Bibeltexte der Betrachter angeleitet, die Glaubensaussagen des Künstlers nachzuempfinden, dessen herbe Formsprache den modernen Menschen besonders ansprechen. Bildpredigten würde dem Titel wohl noch besser entsprechen als Bildmeditationen. Gerade darum sind sie in ev. Gemeinden sehr gut einzusetzen. Sie regen an, selbständig weiterzudenken und eigene Glaubensaussagen zu finden. G. B.

G. Wehr, „**Aurelius Augustinus**“, Größe und Tragik des umstrittenen Kirchenvaters, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1979, 104 S., mit 25 Fotos, DM 8,80.

Ein beachtlich gelungener Versuch über Person und Werk des großen Kirchenlehrers so zu berichten, daß bei der gebotenen Kürze nicht nur lexikalisches Wissen aneinander gereiht wird, sondern ein Eindruck von diesem ungewöhnlichen Christen, seiner Persönlichkeitsentwicklung, seinem Wirken als Bischof der werdenden Großinstitution Kirche und seinem seelsorgerlichen, apologetischen und dogmatischen Schriftwerk vermittelt wird. Man versteht, wie er die Glaubensgeschichte der abendländischen Kirche mit seinen positiven und negativen Folgen bis zum heutigen Tag entscheidend beeinflusst. Der Leser

spürt, daß die Lektüre vom Gottesstaat nicht nur eine Bereicherung unseres historischen Wissens bringt, sondern sich heute noch lohnt, wie es sich für Joh. Huss, Thomas Münzer, Martin Luther bis hin zu Ernst Bloch gelohnt hat. Denn die Welt und die Menschen sind seit Augustins Tage im Grunde genommen nicht anders geworden, und darum stellen sich die gleichen Probleme, mit denen auch er sich herumschlagen mußte. Im Schlußkapitel werden die Linien des Augustinismus in knapper Form durchgezogen. Dem Verfasser kann kein höheres Lob gespendet werden, als daß es ihm gelungen ist, dem Leser Lust zu machen, nun selbst mit der Lektüre Augustins zu beginnen. G. B.

Homer E. Dowdy, „**Zauberkorb und Geistersteine**“, R. Brockhaus Taschenbuch, Wuppertal, 1979, 158 S.

Ein vorbildliches Missionsbuch. In einer Form einer Erzählung wird ein Tatsachenbericht aus dem Südamerika unserer Tage gegeben, die in vieler Beziehung erstaunlich und lehrreich ist. Die Missionare treten dabei ganz in den Hintergrund. Die zentrale Figur ist der junge Indianer-Häuptling, der vom animistischen Medizinmann langsam unter allerlei Rückschlägen zum Nachfolger Jesu bekehrt wird und dann seinerseits sich als Missionar seines eigenen Volkes und anderer Stämme erfolgreich bewährt. Der Verfasser hat es verstanden, aus Tagebüchern und Berichten der Missionare wie aus den Erzählungen des Häuptlings ein bezwingendes Zeugnis für die Mission vorzulegen, die ihre Hauptaufgabe darin sieht, die Menschen aus ihren unendlichen Ängsten, die ihr Leben verdüstern und sogar in den Tod treiben zu einem neuen Leben unter Christus eigener Art zu befreien, ohne daß ihnen dabei westlicher Zivilisationslook übergestülpt wird. G. B.

Aktiva

Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft

	DM	DM
1. Kassenbestand		34 528,17
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		4 499 696,41
3. Postscheckguthaben		168 669,50
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		907 500,—
5. Wechsel		—,—
darunter:		
a) bundesbankfähig	DM	—,—
b) eigene Ziehungen	DM	—,—
6. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	17 622 705,50	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	16 314 875,70	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	22 311 301,38	
bc) vier Jahren oder länger	79 748 583,33	
darunter: an genossenschaftliche Zentr.-Kreditinstitute		135 997 465,91
DM	78 089 195,98	
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) des Bundes und der Länder	—,—	
b) sonstige	—,—	—,—
8. Anleihen und Schuldverschreibungen		
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren		
aa) des Bundes und der Länder	DM 10 645 833,34	
ab) von Kreditinstituten	DM 91 712 462,98	
ac) sonstige	DM —,—	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		
DM	85 299 296,32	
wie Anlagevermögen bewertet	DM 24 565 000,—	
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		
ba) des Bundes und der Länder	DM 9 647 621,24	
bb) von Kreditinstituten	DM 493 069 321,60	
bc) sonstige	DM —,—	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		
DM	490 745 167,84	
wie Anlagevermögen bewertet	DM 218 789 600,—	
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile	9 219 840,—	
b) sonstige Wertpapiere	—,—	
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen	DM —,—	
wie Anlagevermögen bewertet	DM —,—	
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als vier Jahren	39 256 364,—	
darunter: Warenforderungen	DM —,—	
b) vier Jahren oder länger	193 067 141,25	
darunter:		
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehensgesetzes gesichert	DM 5 539 809,84	
bb) Kommunaldarlehen	DM 132 458 873,62	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		229,293,20
12. Warenbestand		—,—
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		—,—
14. Beteiligungen		2 161 450,31
darunter: an Kreditinstituten	DM 2 072 500,—	
15. Grundstücke und Gebäude		1 911 894,08
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung		150 102,—
17. Eigene Schuldverschreibungen		—,—
Nennbetrag:	DM —,—	
18. Sonstige Vermögensgegenstände		15 559,77
19. Rechnungsabgrenzungsposten		5 301 022,83
20. Reinverlust		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—,—	
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	—,—	—,—
Summe der Aktiven		997 995 766,59
21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen		—,—
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten		
a) Forderungen an verbundene Unternehmen		—,—
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden		223 261,05
c) Forderungen an Mitglieder		197 783 905,44

. G. in Münster zum 31. 12. 1978

Passiva

	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a) täglich fällig	8 261 166,57	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten DM	—,—	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als		
4 Jahren DM	—,—	
bc) vier Jahren oder länger DM	193 010,08	8 454 176,65
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM	193 010 08	
darunter: gegenüber genossenschaftlichen		
Zentralkreditinstituten DM	—,—	
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber and. Gläubigern		
a) täglich fällig	103 021 706,39	
b) mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten DM	22 324 319,52	
bb) mindestens drei Mon., aber weniger als		
vier Jahren DM	81 236 747,53	
bc) vier Jahren oder länger DM	150 378 876,66	253 939 943,71
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM	121 843 620,60	
c) Spareinlagen		
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist DM	114 051 701,14	
cb) sonstige DM	478 571 319,16	949 584 670,40
3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Waren-		
krediten mit einer Laufzeit von		
a) weniger als vier Jahren	—,—	
b) vier Jahren oder länger	—,—	—,—
4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von		
a) bis zu vier Jahren	—,—	
b) mehr als vier Jahren	—,—	—,—
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig . . DM	—,—	
5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf		
darunter: aus dem Warengeschäft DM	—,—	—,—
3. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		—,—
7. Rückstellungen		3 160 927,37
3. Wertberichtigungen		
a) Einzelwertberichtigungen	—,—	
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	537 825,—	537 825,—
3. Sonstige Verbindlichkeiten		51 364,53
3. Rechnungsabgrenzungsposten		—,—
1. Sonderposten mit Rücklageanteil		552 763,92
2. Geschäftsguthaben		
a) der verbleibenden Mitglieder	3 694 750,—	
b) der ausscheidenden Mitglieder	250,—	
c) aus gekünd. Geschäftsanteilen gem. § 67 b GenG	—,—	3 695 000,—
Offene Rücklagen		
a) Rücklage nach § 7 Nr. 3 GenG	16 839 766,76	
b) andere Rücklagen	12 600 000,—	29 439 766,76
1. Reingewinn		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
Jahresüberschuß 1978 DM	2 519 271,96	
Entnahmen aus offenen Rücklagen DM	—,—	
Einstellungen in offene Rücklagen DM	—,—	
	2 519 271,96	2 519 271,96
	Summe der Passiven	997 995 766,59
5. Eigene Ziehungen im Umlauf		—,—
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM	—,—	
3. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		—,—
7. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen		535 042,74
3. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind		—,—
3. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		—,—
3. Sparprämien nach dem Sparprämien-gesetz		149 804,01
1. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten		—,—
2. LA-Vermögensabgabe: Vierteljahresbetrag DM —,— Gegenwartswert DM —,—		

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen

für die Zeit vom 1. 1. 1978 bis 31. 12. 1978

Erträge

	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	49 319 982,94
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	11 773,70
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	—,—
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1 603 522,77
5. Soziale Abgaben	182 094,82
6. Sachaufwand für das	
a) Bankgeschäft DM 712 560,94	
b) bankfremde Geschäft <u>DM 25 804,85</u>	738 365,79
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	122 588,02
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen	—,—
9. Steuern	
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	
DM 5 813 668,09	
b) sonstige <u>DM 782,20</u>	5 814 450,29
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	—,—
11. Sonstige Aufwendungen	65 629,71
12. Jahresüberschuß	2 519 271,96
Summe der Aufwendungen	60 377 680,—

	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	14 087 036,62
2. Laufende Erträge aus	
a) festverzinslichen Wertpapieren u. Schuldbuchforderungen DM 45 967 334,85	
b) anderen Wertpapieren DM	—,—
c) Beteiligungen DM <u>31 888,13</u>	45 999 222,98
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	64 551,51
4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben	—,—
5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	226 868,89
6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind	—,—
7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	—,—
8. Jahresfehlbetrag	—,—
Summe der Erträge	60 377 680,—

	DM	DM
1. Jahresüberschuß	2 519 271,96	
Entnahmen aus offenen Rücklagen	—,—	
Einstellungen in offene Rücklagen	—,—	2 519 271,96
2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr		—,—
3. Reingewinn		2 519 271,96

Angaben nach § 33 Abs. 3 und 4 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1978	1 003	14 691	3 672 750,—
Zugang 1978	31	93	23 250,—
Abgang 1978	2	5	1 250,—
Ende 1978	1 032	14 779	3 694 750,—

2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 22 000,—
3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 22 000,—
4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils DM 250,—
5. Höhe der Haftsumme DM 250,—

M ü n s t e r , 1. Februar 1979

Evangelische Darlehensgenossenschaft e. G.**Der Vorstand**

Ickler Grodeck Stork
 Plaumann Donnerstag Hilbk

Bestätigungsvermerk:

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

M ü n s t e r , den 9. April 1979

Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.

gez. Dr. Pauli gez. Rohlfing
 (Wirtschaftsprüfer) (Wirtschaftsprüfer)

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

**EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH**

0002

5804 HERDECKE 2